



Zürich, 27. Januar 2016

Bundesamt für Raumentwicklung  
Konzept Windenergie  
3003 Bern

[aemterkonsultationen@are.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@are.admin.ch)

### **SES-Stellungnahme zum Konzept Windenergie**

Sehr geehrte Frau Lezzi  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme zum Konzept Windenergie danken wir Ihnen bestens.

Die Umweltorganisationen begrüssen, dass der Bund ein Konzept Windenergie erarbeitet. Die Windenergie gehört zu den erneuerbaren Energien, deren Ausbau von den Umweltorganisationen erwünscht ist. Ziel muss es sein, dass ein schneller Ausbau der Windenergie dort umgesetzt wird, wo dies am nachhaltigsten geschehen kann, also wo die Wirkung am grössten und die Nebenwirkungen am kleinsten sind.

Wir danken Ihnen für eine eingehende Prüfung unserer Ausführungen und Anträge auf den folgenden Seiten und grüssen Sie freundlich. Die SES-Stellungnahme übernimmt den allgemeinen Teil der Stellungnahme der Umweltallianz (wo die SES Kooperationspartner ist). Für mehr Details zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf die ausführlichere Stellungnahme der Umweltallianz.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Nipkow', written in a cursive style.

Felix Nipkow  
Projektleiter Strom&Erneuerbare  
Tel direkt: 044 275 21 28  
[felix.nipkow@energiestiftung.ch](mailto:felix.nipkow@energiestiftung.ch)

**Sihlquai 67**  
**CH-8005 Zürich**  
**Tel. ++ 41 (0)44 275 21 21**  
**Fax ++ 41 (0)44 275 21 20**  
**[info@energiestiftung.ch](mailto:info@energiestiftung.ch)**  
**[www.energiestiftung.ch](http://www.energiestiftung.ch)**  
**PC-Konto 80-3230-3**

## 1. Grundsätzliche Würdigung

Die Umweltorganisationen begrüssen ausdrücklich, dass sich der Bund mit dem in Anhörung gegebenen Konzept um ein Behördenverbindliches Instrument bemüht. Die bisherigen Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen aus dem Jahr 2010 erlauben die notwendige Rechtssicherheit nicht.

Positiv ist auch zu erwähnen, dass sich der Bund mit einer technischen Beurteilung des Vorprojekts und einer „guichet unique“ um eine frühzeitige Koordination bemüht. Wie diese wichtige Tiragierung allerdings umgesetzt werden soll, ist aus dem Konzept unserer Meinung nach zu wenig ersichtlich.

## 2. Vorbehalte zur aktuellen Fassung des Konzepts Windenergie und Antrag

Im Entwurf des Konzeptes wird mehrfach und an wichtigen Stellen auf das UVP-Handbuch zur Windenergie verwiesen. Dieses liegt aber nicht einmal in einer Vernehmlassungsversion vor. Es ist deshalb bei vielen Aussagen im Konzept nicht möglich, diese konkret zu beurteilen.

Das Konzept Windenergie steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Beschlüsse der eidgenössischen Räte zum Energiegesetz EnG im Rahmen der Energiestrategie 2050. Das ist zwar grundsätzlich vom Vorgehen her richtig, aber für die Beurteilung des Konzeptes sehr problematisch. Zum Beispiel sind im Entwurf des Konzepts die BLN-Gebiete grundsätzliche Ausschlussgebiete, während die Energiestrategie 2050 Windanlagen in BLN-Gebieten zulassen will, je nach Version der beiden Räte in unterschiedlichem Ausmass. Da die BLN-Gebiete fast einen Fünftel der Landesfläche der Schweiz ausmachen und weil sie auch andere wichtige Natur- und Landschaftswerte überlagern, ist die Behandlung der BLN-Gebiete bezüglich Nutzung der Windenergie ganz entscheidend. Ohne die definitive Fassung des EnG zu kennen, ist eine Beurteilung vieler Teile des Konzeptes im Bereich Natur und Landschaft fast unmöglich.

Im Text wird ein „Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien“ erwähnt. Dieses liegt nicht vor und kann deshalb ebenfalls nicht beurteilt werden.

**Wir beantragen deshalb, die Vernehmlassung und weitere Arbeiten am Konzept Windenergie zu sistieren, bis das UVP-Handbuch und das Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien als Entwurf vorliegen und bis die Ausgestaltung des EnG im Rahmen der Energiestrategie 2050 klar ist.**

Unsere folgenden Ausführungen erfolgen deshalb eventualiter.

## 3. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Windenergie wird in der Gesamtumweltbilanz deutlich besser bewertet als Strom aus Atomkraftwerken oder aus Kraftwerken, welche Gas, Öl oder Kohle nutzen. Die Umweltorganisationen befürworten deshalb einen raschen Ausbau der Windenergie in der Schweiz und haben in ihrem Positionspapier „100PRO“ postuliert, dass bis 2035 400 Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden sollen, wobei sich geeignete Standorte für WEA in bereits stark genutzten Räumen befinden oder da, wo ein ausreichender Grad an Erschliessung bereits gegeben ist und keine Schutzziele verletzt werden.

Das vorliegende Konzept leistet in der aktuellen Form aus unserer Sicht leider noch keinen entscheidenden Beitrag für den zielgerichteten Ausbau der Windenergie. Zudem leistet das Konzept gerade in den Bereichen, wo eine übergeordnete Planung gefordert wäre, zu wenig. So ist z.B. nicht vorgesehen, dass sich der Bund und die Kantone darauf einigen, **in einer gemeinsamen Planung drei Gebietstypen auszuscheiden:**

1. **Gunstgebiete:** Gebiete in denen Windanlagen nach Berücksichtigung aller Grundlagen erwartungsgemäss am nachhaltigsten gebaut werden können, also sowohl eine gute Windausbeute erwartet werden kann und gleichzeitig wenig Naturwerte in Mitleidenschaft gezogen werden dürften.
2. **Ausschlussgebiete:** Gebiete, in denen Windenergieanlagen nicht gebaut werden dürfen. Der vorliegende Konzeptentwurf sieht zwar Schutzgebiete als Ausschlussgebiete vor, unterlässt es aber, regionale und kommunale Schutzgebiete einzuschliessen, deren Schutzziele durch Windenergieanlagen verletzt würden, oder beispielsweise wichtige Vogelzugkorridore zu erwähnen.

3. Vorbehaltsgebiete, in denen Projekte erst beurteilt werden können, wenn für den Einzelstandort Windverhältnisse und Umweltverträglichkeit geprüft wurden.

Das vorliegende Konzept bringt keine solche Klärung, sondern schliesst sie explizit aus. Eine gemeinsame Planung über Kantonsgrenzen hinweg ist im Konzept nur mit dem Gebot der Koordination zwischen den Kantonen enthalten. Dieses reicht aber nicht aus, um die Konzentration der Anlagen auf die am nachhaltigsten nutzbaren Gebiete der Schweiz zu erreichen. Der Koordinationsteil muss deshalb ausgebaut werden.

Im Konzept ist die **kumulierte Wirkung** von Windanlagen auf die Natur praktisch kein Thema. Das Konzept behandelt Auswirkungen der einzelnen Windpärke und appelliert an die Kantone, zusammenzuarbeiten und sich zu koordinieren. Angesichts der bisher kaum in Betracht gezogenen kumulierten Wirkung z.B. auf Vögel und Fledermäuse braucht es eine Verpflichtung der Kantone, die kumulierte Wirkung sowohl innerhalb ihres Gebietes als auch durch grenzüberschreitende Koordination zu berücksichtigen, dies auch in den der Richtplanung nachfolgenden Planungsstufen. Insbesondere gilt es in Gunstgebieten, wo viele Windenergieanlagen in Planung sind (Bsp. Jura), sorgfältige Abklärungen dazu zu verlangen.

Das Konzept Windenergie soll gemäss dem Untertitel als Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen dienen und sich auf das geltende Recht abstützen. Diesem Anspruch wird das Konzept im Bereich Naturschutz sowie Schutz der Biodiversität – wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme auf diesen Bereich – nicht gerecht. Die **heute geltende Gesetzgebung im Natur- und Landschaftsschutz** geht beim Schutz von Lebensräumen und Arten vor Beeinträchtigung durch Windanlagen deutlich weiter als im Windenergiekonzept dargestellt. Insbesondere berücksichtigt das Windenergiekonzept den Erhalt und die Förderung von bedrohten und prioritären Arten ausserhalb der Schutzgebietsflächen zu wenig.

Wichtige Bereiche sind nur im Erläuterungsbericht dargestellt. Es kann in der Praxis nicht erwartet werden, dass man immer zwei Dokumente liest. Zumindest die farbigen Kästen aus dem Erläuterungsbericht gehören ins Konzept, allenfalls in einen Anhang dazu. Die Inhalte dieser Kästen sind gemäss der vorliegenden Stellungnahme zum Konzept anzupassen.

Das Konzept ist nur dann wirklich nützlich, wenn es für Planer, Windenergieanlagenplaner und Bauherren alle notwendigen und zu berücksichtigenden Schritte enthält. Diese sind zudem stufengerecht einzuplanen. Eine Grobklärung bezüglich Natur- und Landschaftsschutz inklusive der auf Windanlagen, aber auch auf Erschliessungen sensibel reagierenden, **bedrohten und prioritären Arten gehört bereits bei der Richtplanausscheidung** dazu. Würde das Konzept, wie von uns vorgeschlagen, in Gunst-, Ausschluss-, Vorbehaltsgebiete und undefinierte Gebiete unterscheiden, könnte die richtplanerische Abklärung bzgl. bedrohten und prioritären Arten auf diese Gebiete konzentriert werden und würde so überschaubar. Dies wird heute von den Kantonen oft an die Nutzungsplanung delegiert. Genaue Abklärungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz haben bei der Nutzungsplanung bereits in Form einer umfassenden UVP zu erfolgen. In der Regel sind dann die Standorte und die Grösse der Anlagen genügend genau bekannt, um die Auswirkungen auf die Natur detailliert ermitteln zu können. Es macht keinen Sinn, diese Abklärungen auf das Baugesuch zu verschieben, da juristisch gültige Ausschlussfaktoren vorliegen können. Dies ist in der Darstellung auf Seite 20 entsprechend zu ändern. Es sind die entsprechenden Aussagen aus dem Erläuterungsbericht (z.B. Seite 34) in das Konzept zu übernehmen. Ebenso ist in dieser Darstellung das BAFU analog zu den anderen Bundesstellen ebenfalls frühzeitig beizuziehen.

Als neuer Prozess ist eine „**Technische Beurteilung Vorprojekt**“ vom Bund vorgesehen. Das Vorprojekt eines Projektanten bezieht richt- und zonenplanerische Grundlagen bereits ein. Dieses neue Angebot des Bundes ist sehr zu begrüssen. So wird die Planungssicherheit für den Projektanten erhöht, und die Gewähr auf Einhalten der Grundsätze des Bundes wird erhöht. Noch etwas vage ist im ganzen Konzept beschrieben, wie diese Beurteilung funktionieren soll und ob sie dem geplanten „Guichet unique“ entspricht. Wir sind der Meinung, dass es zum Zeitpunkt des fertigen Vorprojekts wichtig wäre, nicht nur die Auswirkungen auf technische Anlagen in der Kompetenz des Bundes zu beurteilen (so wie aus dem Konzept zu schliessen ist), sondern dass auch sämtliche anderen Bundesinteressen (Kapitel 4.1. - 4.6.), insbesondere jene des Natur- und Artenschutzes, einer Erstbeurteilung zu unterziehen sind, analog dem Vorgehen im einstufigen Bundesverfahren (UVP-Handbuch 2009, Modul 4.3). Es muss sichergestellt

sein, dass die Beurteilung des Bundes transparent und nachvollziehbar dargestellt wird und für Dritte zugänglich ist.

Gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) sollten die **Unterlagen eines Vorprojekts auch öffentlich gemacht werden**. Dies würde es der Öffentlichkeit, insbesondere auch den Verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen erlauben, zu einem frühen Zeitpunkt ihre Anregungen oder Bedenken einzugeben – was auch den Projektanten zu Gute käme. Allfällige Widerstände wären schon in einem frühen Zeitpunkt offenkundig und substantiiert, so dass ein Projektant das Risiko der bevorstehenden teuren Weiterplanung kalkulieren kann.

Das **Windenergiekonzept verletzt in gewissen Teilen Verfassung und Gesetz**. Das Konzept in der jetzigen Entwurfsversion listet zum Beispiel nur gerade zwei Arten der Roten Liste auf, denen der Status eines Ausschlusskriteriums zugestanden werden soll, was willkürlich ist. Zudem wird nirgends auf **Abstandsregelungen, wie sie in Deutschland geläufig und bewährt** sind, hingewiesen. Solche Abstandsregelungen sind sowohl bei den Schutzgebieten als auch bei den Arten anzuwenden. Ein Instrument wie das Helgoländer Papier mit Abstandsempfehlungen fehlt in der Schweiz.

Auf jeden Fall sollte das Konzept auch darauf eingehen, was der Bund in Sachen **Stakeholderprozesse** rät. Da die Bundesinteressen ja einerseits die Energiegewinnung, andererseits der Schutz von Natur, Landschaft, Umwelt und das Funktionieren von Meldesystemen sind, müsste ein koordiniertes und effektives Vorgehen von Stakeholderprozessen im Interesse des Bundes sein. Hierzu gibt es einen vom BFE unterstützten Leitfaden (Kanton Waadt: L'éolien en jeu). Ein Stakeholderprozess macht aber nur dann Sinn, wenn die Promotoren bereit sind, ihr Projekt wirklich von Grund auf zu überprüfen und aufzugeben, wenn es nicht bewilligungsfähig ist. Andernfalls verkommt ein Stakeholderprozess zum reinen Feigenblatt für ein problematisches oder sogar nicht bewilligungsfähiges Projekt.